

## **Antrag 1 des Präsidiums zur Gebührenordnung**

Der Verbandstag möge folgende Änderung der Gebührenordnung mit Wirkung ab 1.7.2024 beschließen:

### **Bisheriger Wortlaut:**

1.2.4 Turnierabgabe je Einsatz Herren € 1,00

### **Neuer Wortlaut:**

Ziffer 1.2.4 wird ersatzlos gestrichen.

### **Begründung:**

Aufgrund der geringeren Anzahl von Turnieren ist das finanzielle Volumen einer Turnierabgabe gering. Der Erhebungs-, Nachweis- und Abwicklungsaufwand sowohl für die Vereine als auch für den HTTV steht dabei nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zum Volumen der Abgabe. Daher soll künftig die Turnierabgabe entfallen.

Im Gegenzug hat der HTTV durch Beschluss des Präsidiums auch bereits auf die Gewährung eines Zuschusses für die Ausrichtung von Jugendturnieren verzichtet, die bislang in Position 4 des Tischtennis-Förderungsfonds festgelegt war. Für diesen Zuschuss gilt ebenfalls, dass der Erhebungs-, Nachweis- und Abwicklungsaufwand nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Zuschussvolumen steht.

**Abstimmung: Einstimmig angenommen**

## **Antrag 2 des Präsidiums zur Gebührenordnung**

Der Verbandstag möge folgende Änderung der Gebührenordnung mit Wirkung ab 1.7.2024 beschließen:

### **Neuer Wortlaut:**

1.2.4 Meldegebühren zu HTTV-Turnieren<sup>1 2</sup> gemäß Beschluss des zuständigen Ausschusses

### **Fußnote**

- 1) einschließlich Strafgebühren im Zusammenhang mit der Turniermeldung.
- 2) einschließlich für Meldungen, die durch Vereinsangehörige und/oder über Drittanbieter erfolgen.

### **Begründung:**

Die Meldegebühren und damit zusammenhängenden Strafgebühren (z.B. für verspätete Meldungen, fehlende Absagen) zu HTTV-Turnieren, z.B. für Ranglisten oder Meisterschaften, werden durch die zuständigen Ausschüsse festgelegt und mit der Ausschreibung veröffentlicht.

Bisher ist der Meldeprozess durch eine für den Verein handelnde berechtigte Person erfolgt, z.B. durch Abteilungsleiter, Sportwart, Jugendwart, Administrator. Dieser Prozess ist künftig durch eine DTTB-Vorgabe nicht mehr möglich.

Im Zusammenhang mit der bundesweiten Einführung einer Turnierlizenz durch den DTTB ab 1.7.2024 ist künftig allein vorgesehen, dass der Meldeprozess für alle Turniere im Erwachsenenbereich nur noch durch die Vereinsmitglieder selbst erfolgt können; darüber hinaus werden diese über einen Drittanbieter vorgenommen ist (MyTischtennis).

Die digitale Umsetzung und der genaue Meldeprozess ist dem HTTV noch nicht bekannt. Der HTTV geht davon aus, dass anfangs nur grundlegende Funktionen vorhanden sind und erwartbare Servicefunktionen zu Beginn noch nicht vorliegen. Auch wird eine Zahlungsfunktion voraussichtlich zu Beginn noch nicht vorliegen.

In diesem Zusammenhang wird mit dem vorliegenden Antrag sichergestellt, dass der Verein - wie bisher - die Meldegebühr und eventuell anfallende Strafgebühren übernimmt, auch wenn die digitale Durchführung des Meldeprozesses allein durch ein Vereinsmitglied erfolgt.

Änderungen für den Verein gegenüber dem bisherigen Verfahren ergeben sich dadurch nicht. Wie schon bisher bleibt es jedem Verein überlassen, anfallende Meldegebühren selbst zu tragen oder dem Mitglied weiter zu belasten.

**Abstimmung: mehrheitlich angenommen**

## **Antrag 15.3 des Präsidiums zur Hamburger Wettspielordnung**

### **Alter Text**

#### **B 1.5**

Spieler, die altersbedingt in die Altersgruppe der Senioren rücken, erhalten automatisch die Spielberechtigung für den Senioren-Mannschaftsspielbetrieb (SBSM) für ihren Stammverein. Die Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) erlischt. Spielern der Altersgruppe Senioren darf auf Antrag und nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbands zusätzlich eine Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) erteilt werden. Die Verbände können verbandseinheitlich festlegen, dass mit Erhalt einer SBSM die vorhandene SBEM automatisch beibehalten wird. Mit der SBEM werden die betreffenden Spieler bzgl. der Einsatzberechtigung in der Altersgruppe Erwachsene spielberechtigten Erwachsenen gleichgestellt

### **Neuer Text**

#### **B 1.5**

Spieler, die altersbedingt in die Altersgruppe der Senioren rücken, erhalten automatisch die Spielberechtigung für den Senioren-Mannschaftsspielbetrieb (SBSM) für ihren Stammverein. Die Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) erlischt. Spielern der Altersgruppe Senioren darf auf Antrag und nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbands zusätzlich eine Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) erteilt werden. Die Verbände können verbandseinheitlich festlegen, dass mit Erhalt einer SBSM die vorhandene SBEM automatisch beibehalten wird. Mit der SBEM werden die betreffenden Spieler bzgl. der Einsatzberechtigung in der Altersgruppe Erwachsene spielberechtigten Erwachsenen gleichgestellt

**Im Zuständigkeitsbereich des HTTV bleiben die SBEM für solche Spieler automatisch beibehalten, die altersbedingt in die Altersgruppe der Senioren rücken.**

**Abstimmung: einstimmig angenommen**

## Antrag 15.4 des Präsidiums zur Hamburger Wettspielordnung

### F 3.4.8.1 Auffüllen von Gruppen

#### Alter Text

Weichen Gruppenstärken nach Anwendung der Grundsätze zur Gruppeneinteilung von den Sollstärken gemäß Ziffer F 3.4.8 ab, werden die Gruppen grundsätzlich auf ihre Sollstärken aufgefüllt. Die Prioritätenreihenfolge ist wie folgt:

#### F 3.4.8.1.1 Damen

F 3.4.8.1.1.1 Ein Verein meldet eine oder mehrere zusätzliche Mannschaften, weil dies in Folge erstmalig gemeldeter Jugendlicher des Vereins in die Erwachsenen erforderlich ist.

Dieses ist möglich, wenn die Gruppengröße 12 Mannschaften dadurch nicht übersteigt.

#### F 3.4.8.1.2 Herren

F 3.4.8.1.2.1 Ein Verein meldet eine oder mehrere zusätzliche Mannschaften, weil dies in Folge erstmalig gemeldeter Jugendlicher des Vereins in die Erwachsenen erforderlich ist.

Dieses ist möglich, wenn die Gruppengröße 12 Mannschaften dadurch nicht übersteigt

#### Neuer Text

#### F 3.4.8.1.1 Damen

F 3.4.8.1.1.1 Ein Verein meldet eine oder mehrere zusätzliche Mannschaften, weil dies in Folge **erstmalig** gemeldeter Jugendlicher des Vereins **im Erwachsenenbereich** erforderlich ist.

Dieses ist möglich, wenn die Gruppengröße 12 Mannschaften dadurch nicht übersteigt.

#### F 3.4.8.1.2 Herren

F 3.4.8.1.2.1 Ein Verein meldet eine oder mehrere zusätzliche Mannschaften, weil dies in Folge **erstmalig** gemeldeter Jugendlicher des Vereins **im Erwachsenenbereich** erforderlich ist.

Dieses ist möglich, wenn die Gruppengröße 12 Mannschaften dadurch nicht übersteigt

## **Begründung**

Die Regelung stammt aus der Zeit, wo es noch eine Ersatzfreigabe und eine Stammfreigabe gab. Seit einigen Jahren gibt es nur eine einheitliche Erwachsenen-Freigabe, mit der man als Jugendlicher als Stammspieler gemeldet wird und beliebig häufig bei den Erwachsenen spielen kann. Dadurch werden Jugendliche schon frühzeitig bei den Erwachsenen (früher: „als Ersatz“) gemeldet, aber zuerst nur sporadisch eingesetzt werden (und daher keine zusätzliche Mannschaften auslösen). Häufig liegt erst nach einigen Jahren eine wirkliche Stammspieler-Eigenschaft vor so dass erst dann eine zusätzliche Mannschaft gemeldet wird, wenn dies bei mehreren Jugendlichen in einem Zeitraum von wenigen Jahren der Fall ist

**Abstimmung: einstimmig angenommen**

## **Antrag 15.5 des Präsidiums zur Hamburger Wettspielordnung**

### **F 3.4.2.1.2 Abstieg aus der Hamburg-Liga der Herren**

#### **Alter Text**

F 3.4 Zusammensetzung der Spielklassen

F 3.4.2 Abstieg

F 3.4.2.1.2 Ist in zwei aufeinander folgenden Spielklassen die Anzahl der Gruppen in der höheren Spielklasse kleiner als in der tieferen, steigen mit Erstellung der Schlusstabellen aus der höheren Spielklasse alle Mannschaften ab Platz 8 ab. Es steigt mindestens der Letzte einer Gruppe ab. Für die Mannschaften auf Platz 8 und 9 der Hamburg-Liga der Herren gilt eine Sonderregelung. Siehe hierzu Ziffer F 3.4.8.1.2.4.

#### **Neuer Text**

F 3.4.2.1.2 Ist in zwei aufeinander folgenden Spielklassen die Anzahl der Gruppen in der höheren Spielklasse kleiner als in der tieferen, steigen mit Erstellung der Schlusstabellen aus der höheren Spielklasse alle Mannschaften ab Platz 8 ab. Es steigt mindestens der Letzte einer Gruppe ab. Für die Mannschaften ~~auf Platz 8 und 9~~ der Hamburg-Liga der Herren gilt eine Sonderregelung. Siehe hierzu Ziffer F 3.4.8.1.2.4.

#### **Begründung**

Die Regelung zum Abstieg aus der Hamburg-Liga bzw. zur Anwartschaftsrunde stammt aus der Zeit, als es noch 12er-Gruppen gab und ein Spieler sich festgespielt hat, wenn er vier Mal in höheren Mannschaften Ersatz gespielt hat. Aufgrund der aktuellen Sollstärke von 10 Mannschaften in den Gruppen und dem Wegfall des Festspielens ist es sinnvoll, diese Regelung anzupassen und die Mannschaft auf Platz 9 der Hamburg-Liga sicher absteigen zu lassen.

Zum einen ist es nicht plausibel, dass es nur einen festen Absteiger in der Hamburg-Liga gibt, zum anderen kann eine Mannschaft auf Platz 9 gegebenenfalls in der Anwartschaftsrunde Spieler einsetzen, die im Laufe der Saison nicht dort gespielt haben, sondern nur in höheren Mannschaften. Dies führt zu einer Entwertung der normalen Punktspielserie, da man mit einem Erfolg in der Anwartschaftsrunde das schlechte Ergebnis einer Punktspielserie korrigieren kann.

**Abstimmung: einstimmig angenommen**

## **Antrag 15.6 des Präsidiums zur Hamburger Wettspielordnung**

### **F 3.4.8.1.2.4 Teilnehmer an der Anwartschaftsrunde zur Hamburg-Liga der Herren**

#### **Alter Text**

F 3.4.8.1 Auffüllen von Gruppen

F 3.4.8.1.2 Herren

F 3.4.8.1.2.4 Über das Auffüllen der Hamburg-Liga der Herren auf Sollstärke entscheidet die Platzierung in einer Anwartschaftsrunde (Fortsetzung der Punktspiele), an der nach Erstellung der Schlusstabellen die Mannschaften auf Platz 8 und 9 der Hamburg-Liga sowie die Mannschaften auf Platz 2 der 1. Landesliga teilnehmen. Der Sieger der Anwartschaftsrunde erhält einen sicheren Startplatz in der Hamburg-Liga, soweit die Hamburg-Liga dadurch nicht mehr als 12 Mannschaften aufweist. Dabei spielt jede Mannschaft gegen jede andere Mannschaft. Wenn eine Mannschaft auf die Teilnahme an den Anwartschaftsspielen verzichtet, wird diese Mannschaft nicht durch eine andere ersetzt. Die Anwartschaftsspiele werden an zwei aufeinander folgenden Tagen nach Abschluss der Rückrunde ausgetragen. Der genaue Termin wird vom HTTV spätestens vor der Rückrunde bekannt gegeben. Die Anwartschaftsrunde wird bei einer der teilnehmenden Mannschaften ausgetragen. Vorrecht zur Austragung hat grundsätzlich der Tabellenachte der Hamburg-Liga.

#### **Neuer Text**

F 3.4.8.1 Auffüllen von Gruppen

F 3.4.8.1.2 Herren

### **F 3.4.8.1.2.4 Anwartschaftsrunde zur Hamburg-Liga der Herren**

Über das Auffüllen der Hamburg-Liga der Herren auf Sollstärke entscheidet die Platzierung in einer Anwartschaftsrunde (Fortsetzung der Punktspiele), an der nach Erstellung der Schlusstabellen die Mannschaften auf Platz 8 ~~und 9~~ der Hamburg-Liga sowie die Mannschaften auf Platz 2 der 1. Landesliga teilnehmen. Der Sieger der Anwartschaftsrunde erhält einen sicheren Startplatz in der Hamburg-Liga, soweit die Hamburg-Liga dadurch nicht mehr als 12 Mannschaften aufweist. Dabei spielt jede Mannschaft gegen jede andere Mannschaft. Wenn eine Mannschaft auf die Teilnahme an den Anwartschaftsspielen verzichtet, wird diese Mannschaft nicht durch eine andere ersetzt. Die Anwartschaftsspiele ~~werden an zwei aufeinander folgenden Tagen~~ werden an einem **Wochenendtag** nach Abschluss der Rückrunde ausgetragen. Der genaue Termin

wird vom HTTV spätestens vor der Rückrunde bekannt gegeben. ~~Die Anwartschaftsrunde wird bei einer der teilnehmenden Mannschaften ausgetragen. Vorrecht zur Austragung hat grundsätzlich der Tabellenachte der Hamburg-Liga.~~ Die Anwartschaftsrunde wird grundsätzlich an neutralem Ort ausgetragen.

### Begründung

Die Regelung zum Abstieg aus der Hamburg-Liga bzw. zur Anwartschaftsrunde stammt aus der Zeit, als es noch 12er-Gruppen gab und ein Spieler sich festgespielt hat, wenn er vier Mal in höheren Mannschaften Ersatz gespielt hat. Aufgrund der aktuellen Sollstärke von 10 Mannschaften in den Gruppen und dem Wegfall des Festspielens ist es sinnvoll, diese Regelung anzupassen und die Mannschaft auf Platz 9 der Hamburg-Liga sicher absteigen zu lassen und nicht an der Anwartschaftsrunde teilnehmen zu lassen.

Zum einen ist es nicht plausibel, dass es nur einen festen Absteiger in der Hamburg-Liga gibt, zum anderen kann eine Mannschaft auf Platz 9 gegebenenfalls in der Anwartschaftsrunde Spieler einsetzen, die im Laufe der Saison nicht dort gespielt haben, sondern nur in höheren Mannschaften. Dies führt zu einer Entwertung der normalen Punktspielserie, da man mit einem Erfolg in der Anwartschaftsrunde das schlechte Ergebnis einer Punktspielserie korrigieren kann.

Die Anwartschaftsrunde soll zukünftig in der Verbandssporthalle Niendorf an nur einem Wochenende gemeinsam mit den beiden Anwartschaftsrunden zur 2. Landesliga stattfinden.

**Abstimmung: einstimmig angenommen**



## **Antrag 15.7 des Präsidiums zur Hamburger Wettspielordnung**

### **F 3.4.8.1.2.5 Teilnehmer an der Anwartschaftsrunde zur 2.Landesliga der Herren**

#### **Alte Regelung**

F 3.4.8.1.2.3 Das weitere Auffüllen erfolgt vorrangig durch verringerten Abstieg. Für die Hamburg-Liga der Herren gilt jedoch nachstehende Sonderregelung

F 3.4.8.1.2.5 Soweit nach diesen Maßnahmen noch nicht die Sollstärke erreicht ist, gehen verbliebene freie Plätze an Mannschaften der darunter folgenden Liga und ggf. noch tieferen Ligen, die einen Platz in dieser Liga beantragt haben.

#### **Neue Regelung**

F 3.4.8.1 Auffüllen von Gruppen

F 3.4.8.1.2 Herren

F 3.4.8.1.2.3 Das weitere Auffüllen erfolgt vorrangig durch verringerten Abstieg. Für die Hamburg-Liga **und die 2.Landesliga** der Herren gilt jedoch nachstehende Sonderregelung

### **F 3.4.8.1.2.5 Anwartschaftsrunde zur 2. Landesliga der Herren**

**Über das Auffüllen der zwei Gruppen der 2.Landesliga der Herren auf die Sollstärke entscheidet die Platzierung in zwei Anwartschaftsrunden (Fortsetzung der Punktspiele), an der nach Erstellung der Schlusstabellen jeweils eine Mannschaft auf Platz 8 der 2.Landesliga sowie zwei der Mannschaften auf Platz 2 der 1. Bezirksliga teilnehmen. Der Sieger der Anwartschaftsrunde erhält einen sicheren Startplatz in der 2.Landesliga, soweit die 2.Landesligen dadurch nicht mehr als 12 Mannschaften aufweisen. Dabei spielt jeweils jede Mannschaft gegen jede andere Mannschaft. Wenn eine Mannschaft auf die Teilnahme an den Anwartschaftsspielen verzichtet, wird diese Mannschaft nicht durch eine andere ersetzt. Die Anwartschaftsspiele werden an einem Wochenendtag nach Abschluss der Rückrunde ausgetragen. Vor Beginn der Hinrunde wird per Los entschieden, aus Vertretern welcher Gruppen sich die beiden Anwartschaftsrunden zusammensetzen. Der genaue Termin wird vom HTTV spätestens vor der Rückrunde bekannt gegeben. Die Anwartschaftsrunde wird grundsätzlich an neutralem Ort ausgetragen.**

**F 3.4.1.2.6 Reihenfolge der Mannschaften aus den Anwartschaftsrunden zur 2.Landesliga**

**Die Mannschaften (im Regelfall sechs) aus den beiden Anwartschaftsrunden zur 2.Landesliga werden wie folgt in eine gemeinsame Reihenfolge gebracht.**

**Zuerst entscheidet die Platzierung in den Anwartschaftsrunden. Danach wird das Ergebnis aus der abgelaufenen Punktspielserie zugrunde gelegt. 2. Landesliga geht dabei vor 1.Bezirkliga, bei gleicher Liga entscheidet ggf. die Punkt/Spiel/Balldifferenz unter den beiden betroffenen Mannschaften.**

F 3.4.8.1.2.7 Soweit nach diesen Maßnahmen noch nicht die Sollstärke erreicht ist, gehen verbliebene freie Plätze an Mannschaften der darunter folgenden Liga und ggf. noch tieferen Ligen, die einen Platz in dieser Liga beantragt haben.

### **Begründung**

Seit Umstellung auf die 10er-Gruppen ist der Aufstieg aus der 1.Bezirkliga der Herren reduziert auf die Mannschaften auf Platz 1. Dies führte dazu, dass häufig schon frühzeitig feststand, dass für die meisten Mannschaften einer Gruppe der Aufstieg unerreichbar ist, da es eine „Überfliegermannschaft“ gab. Um die Gruppen lange für mehr Mannschaften spannend zu halten, wird eine Anwartschaftsrunde zur 2.Landesliga eingeführt. Der Abstieg aus der 2.Landesliga wird so geregelt, dass alle Mannschaften ab Platz 9 absteigen, Platz 8 nimmt an der Anwartschaftsrunde teil. Die Regelung bezüglich Auf- und Abstieges war an dieser Stelle von der Anzahl bislang nicht schlüssig (6 Absteiger, 4 Aufsteiger). Mit der Neuregelung passt es nun wieder (4 feste Absteiger, 4 feste Aufsteiger).

Die Anwartschaftsrunden sollen in der Verbandssporthalle Niendorf an nur einem Wochenendtag gemeinsam mit der Anwartschaftsrunde zur Hamburg-Liga stattfinden.

Unter normalen Umständen werden die beiden Sieger der Anwartschaftsrunden immer einen Startplatz in der 2.Landesliga erhalten, da es fünf überzählige Mannschaften in der 2.Landesliga geben müsste (zusätzliche Absteiger aus der 1. Landesliga aufgrund von dort über die Sollstärke hinaus gestarteten Mannschaften und Mannschaften, die aufgrund Jugendförderung F 3.4.8.1.2.1 neu berücksichtigt werden).

**Abstimmung: einstimmig angenommen**

## Antrag 15.8 des Präsidiums zur Hamburger Wettspielordnung

### F 3.4.4.1.3 Festlegung des Anzahl der Aufsteiger im Kreisliga-Bereich auf 2 Mannschaften

#### Alter Text

#### 3.4.4 Direktaufstieg

##### F 3.4.4.1 Damen und Herren

F 3.4.4.1.3 Ist in zwei aufeinander folgenden Spielklassen die Anzahl der Gruppen in der höheren Spielklasse kleiner als in der tieferen, steigen mit Erstellung der Schlusstabellen aus der tieferen Spielklasse alle Mannschaften auf Platz 1 jeder Gruppe auf. Für die Mannschaften auf Platz 2 der 1. Landesliga der Herren gilt eine Sonderregelung. Siehe hierzu Ziffer F 3.4.8.1.2.4.

#### Neuer Text

#### 3.4.4 Direktaufstieg

##### F 3.4.4.1 Damen und Herren

F 3.4.4.1.3 Ist in zwei aufeinander folgenden Spielklassen die Anzahl der Gruppen in der höheren Spielklasse kleiner als in der tieferen, steigen mit Erstellung der Schlusstabellen aus der tieferen Spielklasse **grundsätzlich** nur **alle die** Mannschaften auf Platz 1 jeder Gruppe **direkt** auf. **Zusätzlich steigen aus der 1. bis 4. Kreisliga der Herren die Mannschaften auf Platz 2 direkt auf, auch wenn die Anzahl der Gruppen in der höheren Spielklasse um eins kleiner ist als in der tieferen Spielklasse.** Für die Mannschaften auf Platz 2 der 1. Landesliga **und der 1. Bezirksliga** der Herren gilt **jeweils** eine Sonderregelung. Siehe hierzu Ziffer F 3.4.8.1.2.4 **(Anwartschaftsrunde)** und **F 3.4.6.1 (Relegationsaufstieg)**.

#### Begründung

Bei Anwendung der bisherigen Regel steigt in den Kreisligen nur die Mannschaft auf Platz 1 auf, wenn in der darüber liegenden Spielklasse die Anzahl der Gruppen nur um eins geringer ist. Dies führt dazu, dass es deutlich weniger Aufsteiger als Absteiger gibt. In der Praxis gibt es in den Spielklassen von der 2. Bezirksliga bis zur 3. Kreisliga immer ausreichend Freiplätze, so dass auch eine geringfügig höhere Anzahl an Aufsteigern als Absteiger zugelassen werden kann (im

realistischen Anwendungsfall: 10 Aufsteiger gegenüber 8 Absteiger). Sollten im nicht erwartbaren Sonderfall nicht ausreichend Freiplätze vorhanden sein, so kann dies durch Überhang-Plätze abgefangen werden.

**Abstimmung: einstimmig angenommen**

## Antrag 15.9 des Präsidiums zur Hamburger Wettspielordnung

### F 3.3.7 Gruppenstärke

#### Alter Text

#### F 3.3.7 Gruppenstärke

##### F 3.3.7.1 Damen und Herren

Grundsätzlich wird in den Gruppen der Damen und Herren mit 10 Mannschaften gespielt. Abweichungen von der Sollstärke sollen grundsätzlich nur nach unten erfolgen.

#### *Übergangsregelung zur Erreichung der geringeren Gruppegröße*

*Bei der Gruppeneinteilung für die Saison 2021/22 wird nur noch dann eine 11er-Gruppe eingeteilt, wenn es aufgrund der Auf- und Abstiegsregelungen notwendig ist. Ausnahmen von dieser Regelung gelten für die Hamburg-Liga der Herren und wenn aufgrund von Jugendförderung zusätzliche Mannschaften von einem Verein gemeldet werden.*

#### Neuer Text

#### F 3.3.7 Gruppenstärke

##### F 3.3.7.1 Damen und Herren

Grundsätzlich wird in den Gruppen der Damen und Herren mit 10 Mannschaften gespielt. Abweichungen von der Sollstärke sollen grundsätzlich nur nach unten erfolgen.

#### ~~**Übergangsregelung zur Erreichung der geringeren Gruppegröße**~~

~~**Bei der Gruppeneinteilung für die Saison 2021/22 wird nur noch dann eine 11er-Gruppe eingeteilt, wenn es aufgrund der Auf- und Abstiegsregelungen notwendig ist. Ausnahmen von dieser Regelung gelten für die Hamburg-Liga der Herren und wenn aufgrund von Jugendförderung zusätzliche Mannschaften von einem Verein gemeldet werden.**~~

#### Begründung

Die Übergangsregelung wird gestrichen, da die Umstellung auf 10er-Staffeln abgeschlossen ist.

**Abstimmung: einstimmig angenommen**

## Antrag 15.10 des Präsidiums zur Hamburger Wettspielordnung

### F 3.4.8.1.1.5 Wegfall einer überholten Sonderregelung für die 2. Bezirksliga der Damen

#### Alter Text

F 3.4.8.1 Auffüllen von Gruppen

F 3.4.8.1.1.5 Das weitere Auffüllen erfolgt vorrangig durch verringerten Abstieg. Für die 1. Bezirksliga der Damen gilt jedoch folgende Sonderregelung: Zunächst werden die beiden Zweitplatzierten der 2. Bezirksliga berücksichtigt, erst danach verbleiben Mannschaften aufgrund verringerten Abstiegs in der Spielklasse.

#### Neuer Text

F 3.4.8.1 Auffüllen von Gruppen

F 3.4.8.1.1.5 Das weitere Auffüllen erfolgt vorrangig durch verringerten Abstieg. ~~Für die 1. Bezirksliga der Damen gilt jedoch folgende Sonderregelung: Zunächst werden die beiden Zweitplatzierten der 2. Bezirksliga berücksichtigt, erst danach verbleiben Mannschaften aufgrund verringerten Abstiegs in der Spielklasse.~~

#### Begründung

Die Regelung wird gestrichen, da es keine zwei 2. Bezirksliga-Gruppen der Damen mehr gibt. Die bisherige Regelung geht dadurch ins Leere.

**Abstimmung: einstimmig angenommen**

## Antrag 15.11 des Präsidiums zur Hamburger Wettspielordnung

### F 3.3.5.1 Spielklassen der Damen

#### Alter Text

#### 3.3.5 Spielklassen

##### 3.3.5.1 Damen und Herren

	<i>Gruppenanzahl</i>			<i>Herrenspielklas-</i>	<i>Damenspielklas-</i>
	<i>Bezeichnung</i>	<i>Abk.</i>		<i>se</i>	<i>se</i>
<i>7. Liga</i>	<i>Hamburg-Liga</i>	<i>HL</i>		<i>1</i>	<i>1</i>
<i>8. Liga</i>	<i>1. Landesliga</i>	<i>1. LL</i>		<i>2</i>	<i>1</i>
<i>9. Liga</i>	<i>2. Landesliga</i>	<i>2.LL</i>		<i>2</i>	<i>1</i>
<i>10. Liga</i>	<i>1. Bezirksliga</i>	<i>1. BzL</i>		<i>4</i>	<i>1-2</i>
<i>11. Liga</i>	<i>2. Bezirksliga</i>	<i>2. BzL</i>		<i>4</i>	<i>1-2</i>
<i>12. Liga</i>	<i>1. Kreisliga</i> und <i>ggf. weitere</i>	<i>1. KL</i>		<i>4 - 8</i>	<i>2 - 4</i>

Soweit erforderlich, kann in der letzten Spielklasse von der Gruppenanzahl abgewichen werden. Bei den Damen soll bei einer Verringerung der Gruppenanzahl zuerst die - unter Beachtung der Auf- und Abstiegsregelung - höchstmögliche Parallelgruppen aufgelöst werden.

#### Neuer Text

#### 3.3.5 Spielklassen

##### 3.3.5.1 Damen und Herren

	<i>Gruppenanzahl</i>			<i>Herrenspielklas-</i>	<i>Damenspielklas-</i>
	<i>Bezeichnung</i>	<i>Abk.</i>		<i>se</i>	<i>se</i>
<i>7. Liga</i>	<i>Hamburg-Liga</i>	<i>HL</i>		<i>1</i>	<i>1</i>
<i>8. Liga</i>	<i>1. Landesliga</i>	<i>1. LL</i>		<i>2</i>	<i>1</i>
<i>9. Liga</i>	<i>2. Landesliga</i>	<i>2.LL</i>		<i>2</i>	<i>1</i>
<i>10. Liga</i>	<i>1. Bezirksliga</i>	<i>1. BzL</i>		<i>4</i>	<i>1</i>
<i>11. Liga</i>	<i>2. Bezirksliga</i>	<i>2. BzL</i>		<i>4</i>	<i>1</i>
<i>12. Liga</i>	<i>1. Kreisliga</i> und <i>ggf. weitere</i>	<i>1. KL</i>		<i>4 - 8</i>	

Soweit erforderlich, kann in der letzten Spielklasse von der Gruppenanzahl abgewichen werden. ~~Bei den Damen soll bei einer Verringerung der Gruppenanzahl zuerst die - unter Beachtung der Auf- und Abstiegsregelung - höchstmögliche Parallelgruppen aufgelöst werden.~~

### **Begründung**

Die Anzahl der Staffeln im Damenbereich hat sich in den letzten Jahren verringert, so dass diese Anpassung an die aktuellen Verhältnisse erforderlich ist (es gibt keine Parallelstaffeln mehr und auch keine 1.Kl.).

**Abstimmung: einstimmig angenommen**



## **Antrag 15.12 des Präsidiums zur Hamburger Wettspielordnung**

### **D 7 Austragungssysteme/Wertung**

#### **Alter Text**

D 7.8 Die Verbände dürfen für Individual- bzw. Mannschaftsturniere ihres Zuständigkeitsbereiches weitere Austragungssysteme zulassen.

*D 7.8.4 Auf Einzelantrag können weitere Systeme genehmigt werden*

#### **Neuer Text**

D 7.8 Die Verbände dürfen für Individual- bzw. Mannschaftsturniere ihres Zuständigkeitsbereiches weitere Austragungssysteme zulassen.

**~~D 7.8.4 Auf Einzelantrag können weitere Systeme genehmigt werden~~**

#### **7.8.4 Jeder gegen Jeden mit Wertung direkter Vergleich**

**Gruppensystem „Jeder gegen jeden“: In Rundenform tritt jeder Spieler, jedes Paar bzw. jede Mannschaft gegen jeden anderen bzw. jede andere an (wie D 7.5, aber mit folgender abweichender Wertung)**

**~~Bestimmung der Reihenfolge in der Gruppe:~~**

**Einzelwettkämpfe:**

**Unter Spielern mit gleicher Anzahl von Pluspunkten und von Minuspunkten entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen aus allen ausgetragenen Spielen. Ist diese Differenz bei zwei oder mehreren Spielern gleich, so entscheiden deren Spiele untereinander (Spielpunkt-, Satz- und ggf. Balldifferenz in dieser Reihenfolge). Besteht auch hier Gleichheit, so entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Bällen aus allen ausgetragenen Spielen. Sollte auch hier Gleichheit bestehen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge der betroffenen Spieler. Entsprechend gilt dies auch, wenn es sich um Doppel- oder Mixedpaarungen handelt.**

**Mannschaftswettkämpfe:**

**Unter Mannschaften mit gleicher Anzahl von Pluspunkten und von Minuspunkten entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und**

**verlorenen Spielpunkten aus allen ausgetragenen Spielen. Ist diese Differenz bei zwei oder mehreren Mannschaften gleich, so entscheiden deren Spiele untereinander (Spielpunkt-, Satz- und ggf. Balldifferenz in dieser Reihenfolge). Besteht auch hier Gleichheit, so entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen und danach Bällen aus allen ausgetragenen Spielen. Sollte auch hier Gleichheit bestehen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge der betroffenen Mannschaften.**

### **7.8.5 Auf Einzelantrag können weitere Systeme genehmigt werden**

#### **Begründung**

Die vorgeschlagene Regelung, dass bei punkt- und spielgleichen Spielern bzw. Mannschaften der direkte Vergleich entscheidet, war bis vor wenigen Jahren die generelle Praxis. Zwischenzeitlich wurde auf Ebene des DTTB diese Regelung geändert und es war seitdem die Balldifferenz insgesamt entscheidend und nicht der direkte Vergleich der betroffenen Spieler/Mannschaften. Eine Abfrage bei Aktiven aus Hamburg hat ein einheitliches Ergebnis zugunsten der alten Regelung ergeben, die wir wieder für den Bereich des HTTPV offiziell als Option ermöglichen wollen und bei offiziellen Veranstaltungen des HTTPV auch anwenden werden.

Folgende Aspekte sprechen für die Rückkehr zur beantragten Regelung:

- 1) Sportlich wird die Regelung als gerechter angesehen, weil das Spiel gegen den Gegner mit gleicher Spielstärke entscheidet und nicht die Bälle u.a. aus Spielen gegen Gegner mit weit abweichender Spielstärke, die evtl. nicht mehr motiviert waren um jeden Ball zu kämpfen.
- 2) Auch müssen bei der aktuellen DTTB-Regelung die Spieler, die um das Weiterkommen kämpfen, versuchen, gegen die deutlich schwächeren Spieler der Gruppe „vorsorglich“ möglichst keinen Ball abzugeben, was im Nachwuchsbereich eine sozial kaum vertretbare Situation darstellt. Dadurch wirkt sich die DTTB-Regelung in jedem Spiel eines Turniers im Gruppensystem aus und nicht nur in den Fällen, wo tatsächlich am Ende Spiel- und Satzgleichheit gegeben ist.
- 3) Bei „Breitensportturnieren“ (Vereinsturniere und erste Ranglisten/Quali-Runden) ist die höhere Bedeutung des direkten Vergleichs schon deswegen sinnvoll, weil hier grundsätzlich keine offiziellen Schiedsrichter die

Schiedsrichterzettel ausfüllen, und es dadurch leicht zu Fehlern kommen kann, schon durch schlechte Lesbarkeit der Ballergebnisse und Übertragungsfehler.

4) Auch kann ein Ausfall des Computerprogramms zu einem enormen Zeitverzug führen, weil die Bälle von allen Spielen der betroffenen Spieler bzw. Spielerinnen manuell ausgezählt werden müssen.

5) Die Entscheidung durch den direkten Vergleich ergibt mit höherer Sicherheit den richtigen Tabellenstand, da nochmals Siege und Sätze entscheiden, bevor die Bälle entscheiden. Ein Fehler bei den zugrunde gelegten Sätzen fällt den Spielern ggf. auf, ein Fehler bei den Ballergebnissen nicht.

Für die Regelung in der Abschlusstabelle der Punktspielsaison oder einer Relegationsrunde/Anwartschaftsrunde wird keine andere Option beantragt. Hier sind gemäß der bestehenden Regelung weiterhin gegebenenfalls die Satz/Ball-Ergebnisse aus allen Spielen relevant und nicht der direkte Vergleich, auch weil dies in click-TT so zwingend hinterlegt ist.

**Abstimmung: einstimmig angenommen**

## **Antrag 15.13 des Präsidiums zur Hamburger Wettspielordnung**

### **Alte Regelung**

#### **A 13 Gemischter Spielbetrieb**

##### 13.1 Grundsatz

Bei allen offiziellen Veranstaltungen spielen männliche und weibliche Aktive – außer im gemischten Doppel – jeweils unter sich.

13.2.2 Für weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 dürfen die Verbände abweichend vom Grundsatz für jede Altersgruppe eine der beiden folgenden Alternativen verbandseinheitlich festlegen:

- a) Spielerinnen dürfen nur in weiblichen Mannschaften als Stamm- oder Reservespieler gemeldet und eingesetzt werden; in männlichen Mannschaften sind unabhängig davon eine Meldung und ein Einsatz als Ergänzungsspieler (Erwachsene: WES; Nachwuchs: NES; Senioren: SES) zulässig.
- b)...

*Im Bereich des HTTV wird die Alternative a) umgesetzt.*

*Ab dem 01.06.2024 nach den Relegationsspielen vor der Mannschaftsmeldung gilt folgender Inhalt:*

- 1. Die Anzahl solcher Spielerinnen ist pro Verein und pro Mannschaft nicht begrenzt.*
- 2. Meldung und Einsatzberechtigung einer Spielerin als Stamm- oder Reservespielerin in Damenmannschaften sind nicht begrenzt.*
- 3. Meldung und Einsatzberechtigung einer Spielerin als Stamm- oder Reservespielerin in Herrenmannschaften sind auf die unteren Spielklassen gemäß, WO A 1 beschränkt.*
- 4. Meldung und Einsatzberechtigung einer Spielerin als WES sind sowohl in Damenmannschaften als auch in Herrenmannschaften auf die unteren Spielklassen gemäß, WO A 1 beschränkt.*
- 5. Abweichend davon dürfen die Verbände sowohl die die vorgenannten Regelungen zur Meldung als auch zum Einsatz solcher Spielerinnen verbandseinheitlich auf die unterste Gliederung gemäß, WO A 1 beschränken.*
- 6. In allen Altersklassen der Altersgruppen Nachwuchs und Senioren ist die Meldung solcher Spielerinnen bei allen Veranstaltungen und in allen Spielklassen der Verbände und deren Gliederungen erlaubt.*
- 7. Solche Spielerinnen erhalten in der Altersklasse, in der sie nicht als Stamm- oder Reservespieler gemeldet sind, den Vermerk WES, NES bzw. SES, der, während einer Halbserie nicht geändert werden darf.*
- 8. Gemischte Mannschaften dürfen an Bundesveranstaltungen grundsätzlich nicht teilnehmen. Der DTTB kann in den Durchführungsbestimmungen Teil A gemischte Mannschaften zulassen.*

### **Neue Regelung**

#### **A 13 Gemischter Spielbetrieb**

##### 13.1 Grundsatz

Bei allen offiziellen Veranstaltungen spielen männliche und weibliche Aktive – außer im gemischten Doppel – jeweils unter sich.

13.2.2 Für weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 dürfen die Verbände abweichend vom Grundsatz für jede Altersgruppe eine der beiden folgenden Alternativen verbandseinheitlich festlegen:

a) Spielerinnen dürfen nur in weiblichen Mannschaften als Stamm- oder Reservespieler gemeldet und eingesetzt werden; in männlichen Mannschaften sind unabhängig davon eine Meldung und ein Einsatz als Ergänzungsspieler (Erwachsene: WES; Nachwuchs: NES; Senioren: SES) zulässig.

b)...

*Im Bereich des HTTV wird die Alternative a) umgesetzt.*

**Ab dem 01.06.2024 nach den Relegationsspielen, vor der Mannschaftsmeldung gilt folgender Inhalt:**

1. Die Anzahl solcher Spielerinnen ist pro Verein und pro Mannschaft nicht begrenzt.
2. Meldung und Einsatzberechtigung einer Spielerin als Stamm- oder Reservespielerin in Damenmannschaften sind nicht begrenzt.
3. Meldung und Einsatzberechtigung einer Spielerin als Stamm- oder Reservespielerin in Herrenmannschaften sind auf die unteren Spielklassen gemäß WO A 1 beschränkt.
4. Meldung und Einsatzberechtigung einer Spielerin als WES sind sowohl in Damenmannschaften als auch in Herrenmannschaften auf die unteren Spielklassen gemäß WO A 1 beschränkt.
5. Abweichend davon dürfen die Verbände sowohl die vorgenannten Regelungen zur Meldung als auch zum Einsatz solcher Spielerinnen verbandseinheitlich auf die unterste Gliederung gemäß, WO A 1 beschränken.

**Im Bereich des HTTV erfolgt keine Beschränkung auf die unterste Gliederung. Die neue Regelung gilt von der untersten Liga bis zur Hamburg-Liga**

6. In allen Altersklassen der Altersgruppen Nachwuchs und Senioren ist die Meldung solcher Spielerinnen bei allen Veranstaltungen und in allen Spielklassen der Verbände und deren Gliederungen erlaubt.
7. Solche Spielerinnen erhalten in der Altersklasse, in der sie nicht als Stamm- oder Reservespieler gemeldet sind, den Vermerk WES, NES bzw. SES, der während einer Halbserie nicht geändert werden darf.
8. Gemischte Mannschaften dürfen an Bundesveranstaltungen grundsätzlich nicht teilnehmen.

Der DTTB kann in den Durchführungsbestimmungen Teil A gemischte Mannschaften zulassen.

### **Begründung**

In Bereich des HTTPV gilt die neue Regelung von der untersten Liga bis zur Hamburg-Liga. Damit sind ab der kommenden Saison Spielerinnen, die bei den Damen in beliebigen Klassen gemeldet sind, bei den Herren bis zur Hamburg-Liga gemeldet und eingesetzt werden. Bisher durften nur Spielerinnen, die maximal in der Hamburg-Liga der Damen gemeldet waren, auch bei den Herren als WES gemeldet werden.

**Abstimmung: einstimmig angenommen**

## Schiedsrichterordnung des Hamburger Tisch-Tennis-Verbandes

---

- 1 Allgemeines
- 2 Schiedsrichtertag (SRT)
- 3 Schiedsrichterausschuss (SRA)
- 4 Verbandsschiedsrichterobmann (VSRO)
- 5 Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Schiedsrichter
- 6 Schiedsrichterlizenzen
- ~~7 Verbandsschiedsrichter (VSR)~~
- ~~8 Bezirksschiedsrichter (BzSR)~~
- 7 Schiedsrichtereinsatz
- 8 Schiedsrichterkleidung
- 9 Kostenerstattung
- 10 Kommunikationsmittel
- 11 Pflichteinsätze von SR im HTTV
- 12 Übergangs- und Schlussbestimmungen

### ~~Anhang zur Schiedsrichterordnung~~

---

#### 1 Allgemeines

- 1.1 In der Schiedsrichterordnung des HTTV (SRO) sind die besonderen Belange der Schiedsrichterorganisation des Hamburger Tisch-Tennis-Verbandes (HTTV) geregelt.
- 1.2 Zur Schiedsrichterorganisation des HTTV gehören alle einem Verbandsmitglied des HTTV angehörenden Schiedsrichter mit gültiger Schiedsrichter-Lizenz. Über Ausnahmen entscheidet der Schiedsrichterausschuss.
- 1.3 Schiedsrichter (SR) im Sinne dieser Ordnung sind Verbandsschiedsrichter (VSR) und Bezirksschiedsrichter (BzSR) mit gültiger Lizenz.
- 1.4 Organe der Schiedsrichterorganisation im Bereich des HTTV sind als Mitwirkungsorgan des HTTV der Schiedsrichtertag (SRT) und als Fachausschuss des HTTV der Schiedsrichterausschuss (SRA).
- 1.5 Für den Schiedsrichtertag und den Schiedsrichterausschuss gelten die Geschäftsordnung des HTTV, soweit nicht die Satzung gesonderte Bestimmungen enthält.

#### 2 Schiedsrichtertag (SRT)

- 2.1 Allgemeines
  - 2.1.1 Der Schiedsrichtertag ist ein Mitwirkungsorgan des HTTV. Er hat im Rahmen seines Aufgabenbereichs ein Antragsrecht auf dem Verbandstag.
  - 2.1.2 Auf einem Schiedsrichtertag hat jeder verbandsangehörige Schiedsrichter mit gültiger Lizenz eine Stimme.
  - 2.1.3 Die Mitglieder des Vorstandes und die zuständigen Aktivensprecher können an den Beratungen des Schiedsrichtertages teilnehmen.

- 2.2. Zusammensetzung und Einberufung
  - 2.2.1 Der Schiedsrichtertag setzt sich zusammen aus den verbandsangehörigen Schiedsrichtern mit gültiger Lizenz und den nicht antragsberechtigten Mitgliedern des Schiedsrichterausschusses.
  - 2.2.2 Ein Schiedsrichtertag wird vom Schiedsrichterausschuss einberufen. Ein ordentlicher Schiedsrichtertag muss spätestens sechs Wochen vor einem ordentlichen Verbandstag stattfinden. Ein außerordentliche Schiedsrichtertag ist auf Beschluss des Schiedsrichterausschusses, des Präsidiums oder dann einzuberufen, wenn dies ein Drittel aller möglichen Stimmen unter Vorlage einer Tagesordnung und unter Angabe von Gründen verlangt.
- 2.3 Wahlen und Aufgaben
  - 2.3.1 Der Schiedsrichtertag wählt sich zu jeder Tagung ein Tagungspräsidium, welches aus dem Tagungspräsidenten, seinem Vertreter und dem Protokollführer besteht.
  - 2.3.2 Der Schiedsrichtertag wählt unter Beachtung von 3.1.1 in Jahren mit einer Jahreszahl, die durch drei teilbar sind, für die Dauer von drei Jahren mindestens den Schiedsrichterobmann. Dieser bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag.
  - 2.3.3 Der Schiedsrichtertag wählt unter Beachtung von 3.1.1 in allen anderen Jahren für die Dauer von drei Jahren mindestens zwei Beisitzer für den Schiedsrichterausschuss. Diese bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.
  - 2.3.4 Der Schiedsrichtertag beschließt über
    - 2.3.4.1 die Schiedsrichterordnung im Einvernehmen mit dem Verbandstag und dem Präsidium,
    - 2.3.4.2 den Vorschlag zum Haushaltsplanentwurf des Schatzmeisters einschließlich der Finanzplanung und der Jahresrechnung der Schiedsrichterorganisation.
  - 2.3.5 Der Schiedsrichtertag nimmt den Lagebericht des Schiedsrichterausschusses zur Kenntnis.

### **3 Schiedsrichterausschuss (SRA)**

- 3.1 Zusammensetzung und Einberufung des SRA
  - 3.1.1 Der SRA soll aus dem Schiedsrichterobmann als Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen. Sie werden vom SRT gewählt. Näheres hierzu ergibt sich aus 2.3.2 und 2.3.3 dieser Ordnung. Der SRA wählt sich einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der VSRO, sein Stellvertreter und mindestens ein weiterer SRA-Beisitzer sollen eine gültige VSR-Lizenz, die übrigen Beisitzer mindestens eine gültige BzSR-Lizenz besitzen.
  - 3.1.2 Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an den Sitzungen des SRA teilzunehmen.
  - 3.1.3 Der SRA wird vom Schiedsrichterobmann mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung schriftlich nach Bedarf einberufen. Eine außerordentliche Sitzung des SRA ist dann einzuberufen, wenn dies ein Drittel aller möglichen Stimmen unter Vorlage einer Tagesordnung und unter Angabe von Gründen verlangt. Über die Ladung ist der Vorstand zu unterrichten.



## 3.2 Aufgaben des SRA

### 3.2.1 Allgemeine Aufgaben

3.2.1.1 Der Schiedsrichterausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Schiedsrichterorganisation.

3.2.1.2 Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen des Präsidiums und des Vorstandes, Wahrnehmung des laufenden Geschäfts und die Durchführung übertragener Aufgaben.

3.2.1.3 Der SRA beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeit über

- (a) die SRA-Ordnung zur Aufgabenverteilung im Ausschuss, soweit nicht an anderer Stelle bereits bestimmt,
- (b) den Jahresarbeitsplan,
- (c) den Lagebericht für den Verbandstag,
- (d) die Regelberichte für den Vorstand,
- (e) alle Angelegenheiten im Rahmen der vom Präsidium beschlossenen Durchführungsbestimmungen,
- (f) den Beitrag zum Rahmenterminplan,
- (g) die Genehmigung von Eilentscheidungen nach § 4.2,

3.2.1.4 Der SRA bereitet Beschlüsse des Präsidiums und des Vorstandes vor. Insbesondere bereitet er für seinen Zuständigkeitsbereich vor

- (a) Grundsätze und Leitlinien,
- (b) den Vorschlag zum Haushaltsplanentwurf des Schatzmeisters,
- (c) Änderungen der Ergänzenden Bestimmungen zur WO des DTTB,
- (d) Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Durchführung von Verbandsaufgaben.

### 3.2.2 Aufgaben beim Schiedsrichtertag

3.2.2.1 Der SRA hat das Antragsrecht auf dem Schiedsrichtertag.

3.2.2.2 Der SRA bereitet die Beschlüsse des Schiedsrichtertages vor und führt sie aus.

3.2.2.3 Der SRA legt dem SRT einen Lagebericht zur Kenntnis vor.

## 3.3 Schiedsrichterausschussordnung (SRAO)

Die Ordnung des Schiedsrichterausschusses hat Einzelheiten zu regeln insbesondere zu folgenden speziellen Aufgaben des SRA:

- (a) Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der VSR und BzSR,
- (b) Vergabe und Aberkennung von SR-Lizenzen sowie Änderungen der Lizenzstatus („aktiv“, „passiv“, „ruhend“) auf Verbandsebene,
- (c) Auswahl und Nominierung von Schiedsrichtern zu Veranstaltungen,
- (d) Auswahl und Nominierung von Schiedsrichtern als Lehrkräfte und/oder Prüfungsausschussmitglieder für Ausbildungs- und Prüfungslehrgänge sowie andere Lehrgänge auf Verbandsebene,
- (e) Nominierung von VSR für die Ausbildung zum Nationalen Schiedsrichter (NSR),
- (f) Stellungnahme zu strittigen Fällen der Regelauslegung,
- (g) Erstellen der Schiedsrichtereinsatzpläne,
- (h) Halbjährlicher Schiedsrichterbrief mit u.a. der Bekanntgabe von Regeländerungen,
- (i) Kontaktpflege mit dem RSR des DTTB und den SRA der DTTB-Mitgliedsverbände,
- (j) Ausgabe von Schiedsrichterausweisen,
- (k) Führen der SR-Kartei.

#### 4 Verbandsschiedsrichterobmann (VSRO)

- 4.1 Der VSRO ist Vorsitzender des SRA. Er beruft den SRA ein und leitet dessen Sitzungen.
- 4.2 Dringende Maßnahmen, die sofort ausgeführt werden müssen, kann ein Ausschussvorsitzender im Rahmen der jeweiligen Ausschussordnung für den Ausschuss anordnen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Ausschuss unverzüglich mitzuteilen. Der Ausschuss kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.
- 4.3 Der VSRO ist Mitglied des Vorstandes. Er kann sich im Vorstand durch seinen Stellvertreter vertreten lassen.
- 4.4. Der VSRO hat ein Anhörungsrecht im Präsidium.
- 4.5 Über die Vertretung in anderen Sportorganisationen beschließt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Präsidium.

#### 5 Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Schiedsrichter

##### 5.1 Ausbildung

- 5.1.1 Ausbildungs- und Prüfungslehrgänge für SR werden vom SRA vorbereitet und durchgeführt.
- 5.1.2 Kandidaten sollen Angehörige eines Verbandmitgliedes sein und für
- (a) BzSR-Lehrgänge mindestens 12 Jahre alt sein,
  - (b) VSR-Lehrgänge mindestens 16 Jahre alt sowie ~~mindestens 2 Jahre~~ im Besitz einer gültigen BzSR-Lizenz sein und sich in mehreren Einsätzen bewährt haben.

##### 5.2 Prüfung

- 5.2.1 Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die Teilnahme an allen Teilen eines Ausbildungslehrganges.
- 5.2.2 Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet der SRA.
- 5.2.3 Die Prüfung zum VSR ist nach den Prüfungsrichtlinien des DTTB vor dem vom SRA eingesetzten Prüfungsausschuss abzulegen.
- 5.2.4 Die Prüfung zum BzSR ist nach den Prüfungsrichtlinien des HTTV vor dem vom SRA eingesetzten Prüfungsausschuss abzulegen.

##### 5.3 Weiterbildung

- 5.3.1 In ~~jedem Jahr~~ jeder Spielzeit (vgl. WO A 9) findet eine Weiterbildungsveranstaltung statt, die in erster Linie der Weiterbildung der SR dient. Die Veranstaltung ist in den Schiedsrichter-Einsatzplan aufzunehmen.
- 5.3.2 Jeder lizenzierte SR des HTTV ist verpflichtet, innerhalb von 2 ~~Jahren~~ Spielzeiten einmal an einer SR-Weiterbildungsveranstaltung des HTTV teilzunehmen.

~~5.3.3 Eine Verlängerung des SR-Lizenz ist nur nach Teilnahme an einer Weiterbildungsveranstaltung des HTTV möglich. Über Ausnahmen entscheidet der SRA. [entfällt, siehe 6.2]~~

## 6 Schiedsrichterlizenzen

- 6.1 Nach bestandener Prüfung erhält jeder Kandidat eines Ausbildungslehrganges einen nicht übertragbaren Ausweis. Der Ausweis muss eine Angabe über die Art der erteilten Lizenz und das Gültigkeitsdatum enthalten sowie vom VSRO unterschrieben sein. Alternativ kann der Ausweis digital ausgestellt werden. Die HTTV-Lizenz läuft nach zwei ~~Jahren~~ **weiteren Spielzeiten** ab, wenn sie nicht vor Ablauf der Lizenzdauer verlängert wird.
- 6.2 Eine Verlängerung der SR-Lizenz ist nur nach Teilnahme an einer Weiterbildungsveranstaltung des HTTV möglich. Eine passive Lizenz kann nur in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden. Über Ausnahmen entscheidet der SRA.
- 6.23 Verbandsschiedsrichter (VSR) können Inhaber einer A- oder B-Lizenz sein.
- 6.-23.1 Die B-Lizenz wird erteilt, wenn der Kandidat eines VSR-Lehrganges die Prüfung bestanden und das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- 6.-23.2 Die A-Lizenz wird erteilt, wenn der VSR mindestens 2 Jahre im Besitz der B-Lizenz ist und sich bei mehreren Einsätzen bewährt hat.
- 6.4 Lizenzstatus
- 6.4.1 Eine HTTV-Lizenz hat den Status „aktiv“, solange der Inhaber regelmäßig Einsätze wahrnimmt. Jeder lizenzierte SR ist gehalten, selbst zu überprüfen, ob er im Einsatzplan, der zu Beginn einer jeden Spielzeit veröffentlicht wird, mit ausreichend Einsätzen entsprechend Absatz 11 berücksichtigt wurde. Grundsätzlich sind alle im Plan aufgeführten Einsätze so früh wie möglich gegenüber der SR-Einsatzleitung zu bestätigen. Sind keine oder zu wenige Einsätze aufgeführt, sollten Status und Einsatzmöglichkeiten unverzüglich mit der SR-Einsatzleitung geklärt werden.
- 6.4.2 Eine Lizenz wird „passiv“ gesetzt, wenn der Lizenzinhaber keine Einsätze in einer Spielzeit wahrnimmt. Somit wird er nicht mehr bei der Einsatzplanung der darauffolgenden Spielzeit berücksichtigt. Die Passivsetzung kann auch jederzeit durch den SRA mit sofortiger Wirkung beschlossen werden, wenn keine rechtzeitige Rückmeldung gegenüber der SR-Einsatzleitung zu geplanten Einsätzen erfolgt oder geplante Einsätze mehrfach kurzfristig abgesagt werden. Eine Rückmeldung ist rechtzeitig, wenn sie spätestens 6 Wochen vor dem Einsatz erfolgt, es sei denn der Plan wurde kurzfristiger herausgegeben.
- 6.4.3 Die Reaktivierung einer passiven Lizenz ist jederzeit vor deren Ablauf möglich. Hierzu muss der Lizenzinhaber seine erneute Einsatzbereitschaft gegenüber der SR-Einsatzleitung erklären. Die SR-Einsatzleitung wird dies im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigen. Die Reaktivierung erfolgt mit dem nächsten wahrgenommenen Einsatz.

## 7 Verbandsschiedsrichter (VSR)

- 7.1 Kleidung
- 7.1.1 Die Kleidung eines VSR besteht aus schwarzer langer Hose, schwarzem langärmeligen Hemd mit dem SR-Abzeichen des HTTV und mit seinem Namensschild sowie Sportschuhen.
- 7.1.2 Ein als Oberschiedsrichter (OSR) eingesetzter Schiedsrichter hat außerdem das vorgeschriebene OSR-Schild zu tragen.
- 7.2 Einsatz
- 7.2.1 VSR können insbesondere als Oberschiedsrichter, als Einsatzleiter bei Großveranstaltungen, als Schiedsrichter oder als Schiedsrichter-Assistent eingesetzt werden.

7.2.2 VSR können darüber hinaus als Lehrgangleiter bzw. Lehrkräfte bei VSR-Lehrgängen, BzSR-Lehrgängen und anderen Lehrgängen auf Verbandsebene sowie als Mitglieder des Prüfungsausschusses in Verbindung mit Ausbildungslehrgängen eingesetzt werden.

7.3 VSR als Oberschiedsrichter (OSR)

7.3.1 Die besondere Verantwortung eines Oberschiedsrichters (OSR), seine allgemeinen Rechte und Pflichten ergeben sich aus den Internationalen Tischtennisregeln, aus der Wettspielordnung (WO) des Deutschen Tisch-Tennis-Bundes (DTTB), aus der Hamburger Wettspielordnung (HWO) sowie aus den jeweiligen Regelauslegungen und Durchführungsbestimmungen. Seine speziellen Rechte und Pflichten ergeben sich aus den für seinen Einsatz maßgeblichen Bestimmungen.

7.3.2 Darüber hinaus ist ein OSR verpflichtet über seinen Einsatz einen OSR-Bericht anzufertigen und diesen unverzüglich dem vom Verbandsschiedsrichterobmann (VSRO) benannten Mitglied des SRA bzw. bei Meisterschaftsspielen von Spielklassen oberhalb der Hamburg-Ligen dem zuständigen Spielleiter zuzuleiten.

## 8 Bezirksschiedsrichter (BzSR)

8.1 Kleidung

8.1.1 Die Kleidung eines BzSR besteht aus schwarzer langer Hose, schwarzem langärmeligen Hemd mit dem SR-Abzeichen des HTTV und Sportschuhen.

8.2 Einsatz

BzSR können insbesondere als Schiedsrichter oder als Schiedsrichter-Assistent eingesetzt werden.

### Ab Verfügbarkeit der neuen, offiziellen SR-Kleidung gelten die folgenden Abschnitte 7 und 8:

## 7 Schiedsrichtereinsatz

7.1 Bezirksschiedsrichter (BzSR)

7.1.1 BzSR können insbesondere als Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistent oder Schlagzähler eingesetzt werden.

7.2 Verbandsschiedsrichter (VSR)

7.2.1 VSR können insbesondere als Oberschiedsrichter (OSR), stellvertretender OSR (stv. OSR), Einsatzleiter (SRE), Schlägertester (RT), Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistent oder Schlagzähler eingesetzt werden.

7.2.2 (unverändert)

7.3 (unverändert)

## 8 Schiedsrichterkleidung

8.1 Die Kleidung besteht aus schwarzer, langer Hose bzw. schwarzem, langen Rock und (Sport-)Schuhen (schwarz empfohlen). Socken und Gürtel, sofern jeweils getragen, sollten ebenso in schwarz gehalten sein. Oberschiedsrichter tragen das offizielle dunkelblaue Shirt (kurz- oder langarm), Schiedsrichter tragen das offizielle hellblaue Shirt (kurz- oder langarm). Sofern es die Temperatur in der Austragungsstätte erfordert, kann der offizielle Sweater über dem Shirt getragen werden.

8.2 VSR tragen zusätzlich ihr Namensschild.

8.3 Der Oberschiedsrichter (OSR) trägt zusätzlich das einheitliche OSR-Schild, der stv. OSR trägt zusätzlich das einheitliche stv. OSR-Schild.

## 9 Kostenerstattung

Für die Erstattung von Aufwendungen, die durch die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Schiedsrichterordnung entstehen, richtet sich nach der Kostenordnung des HTTPV, soweit die Aufwendungen nicht anderweitig gedeckt sind.

## 10 Kommunikationsmittel

10.1 Mitteilungen innerhalb der Schiedsrichterorganisation des HTTPV sind über alle Mittel verbindlich, die dem SRA zum Zwecke der Kommunikation bekannt gemacht und somit in die SR-Kartei aufgenommen wurden. Mitteilungen im Sinne dieser SRO umfassen z.B. Einladungen zu SR-Tagen, Weiterbildungs- und sonstigen Veranstaltungen, Nominierungen zu SR-Einsätzen, allgemeine Informations- und Änderungsmitteilungen usw. Kommunikationsmittel umfassen, sofern sie jeweils bekannt gemacht wurden, z.B. auch elektrische und elektronische Mittel wie Telefon, Telefax und E-Mail. Gegebenenfalls werden jeweils mögliche Empfangsformate vereinbart.

10.2 Änderungen, die die SR-Kartei betreffen sind dem SRA unverzüglich mitzuteilen. Insoweit trifft die Verantwortung der Erreichbarkeit den Mitteilungspflichtigen.

## 11 Pflichteinsätze von SR im HTTPV

~~11.1 Jeder SR im HTTPV soll im Jahr mindestens 6 Tageseinsätze wahrnehmen, lt. erstelltem Einsatzplan.~~

11.1 Jeder BzSR im HTTPV soll in einer Spielzeit mindestens 4 Tageseinsätze, jeder VSR mindestens 6 Tageseinsätze wahrnehmen, lt. erstelltem Einsatzplan.

~~11.2 Der Zeitraum bezieht sich auf das laufende Kalenderjahr.~~

~~11.3 Die Pflichteinsätze sind Basis für die Ausstellung von Strafgebühren und Gutschriften gegenüber den Vereinen laut Gebührenordnung des HTTPV.~~

11.2 Die Pflichteinsätze können als Basis für die Ausstellung von Strafgebühren und Gutschriften gegenüber den Vereinen laut Gebührenordnung des HTTPV herangezogen werden.

## 12 Übergangs- und Schlussbestimmungen

12.1 Die vorstehende SRO wurde am 21.01.2023 20.01.2024 vom SRT beschlossen und tritt am Tage nach Herstellung des Einvernehmens in Kraft und ersetzt die bis dahin geltende SRO.

12.2 Das Einvernehmen des Präsidiums wurde am 19.04.2023 06.02.2024 und des Verbandstages am 09.05.2023 13.05.2024 hergestellt.

---

**Der folgende Anhang entfällt, wenn er inhaltlich in die Gebührenordnung aufgenommen wird.**

### **Anhang zur Schiedsrichterordnung**

~~-beschlossen anlässlich der Vorstandssitzung am 05.03.2001-~~

~~1. Jedes Mitglied des HTTPV ist verpflichtet, einen vom Verband geprüften Schiedsrichter mit gültiger VSR- oder BzSR-Lizenz zu stellen, der die Spielberechtigung für den betreffenden Verein besitzt.~~

~~2. Darüber hinaus ist jeder Mitgliedsverein mit Mannschaften im überregionalen Spielbetrieb (also ab Oberliga aufwärts) verpflichtet, für je angefangene drei gemeldete Mannschaften im überregionalen Spielbetrieb einen weiteren vom Verband geprüften Schiedsrichter mit gültiger VSR- oder BzSR-Lizenz zu stellen, der die Spielberechtigung für den betreffenden Verein besitzt.~~